

Anlage: **Wangen-Lachen**

SZ-1

Teilnetz: Flugfeld

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Schwyz
- Perimetergemeinde: Wangen (SZ)
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Altendorf, Galgenen, Lachen, Rapperswil-Jona, Wangen (SZ)
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Lachen, Wangen (SZ)
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 28 040 (2011–2014)
 - max. 10 Jahre: 29 960 (2014)
 - Potential SIL: 30 000

Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Flugfeld seit 1950 in Betrieb, mit gewerbs- und nichtgewerbsmäßigem Motorflugverkehr (Flächenflugzeuge, Helikopter); dient in erster Linie der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sowie Sport- und Freizeitflügen (mit Rundflügen).

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugfelds stützen sich auf die konzeptionellen Vorgaben des SIL (Teile IIIB und IIIB4). Sie sind mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt. Das Flugfeld soll im bisherigen Rahmen weitergenutzt werden.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur sind mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzziele abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Die Piste befindet sich im BLN-Gebiet «Zürcher Obersee», Teile des Sicherheitsstreifens im Perimeter des bundesrechtlich geschützten Flachmoors «Nuoler Ried». Mit diesen Schutzgebieten bestehen keine Konflikte. Das Flachmoor wird durch den ordentlichen Flugbetrieb nicht beansprucht, seine Bewirtschaftung und Pflege können ohne Einschränkung weitergeführt werden. Zudem befindet sich ein Teil der Flugplatzanlagen innerhalb der kantonalen Naturschutzzone «Nuoler Ried».

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III – B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 17. August 1970
- Betriebsreglement vom 15. März 1973
- Lärmbelastungskataster von 1995
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 7. März 2012
- Koordinationsprotokoll vom November 2014

<p>Die Flugplatzhalterin beabsichtigt eine <i>Erneuerung der Flugplatzanlagen</i>. Geplant ist eine teilweise Verlegung und Erweiterung des Hangars sowie eine Verlegung der Helikopter-Standplätze und der Parkplätze. Zur Erhaltung der ansässigen Kiebitz-Brutplätze soll gleichzeitig die kantonale Naturschutzzone «Nuoler Ried» nach Süden erweitert werden. Privatrechtlich wird die Realisierung des Projekts mit der Genossame Wangen als Grundeigentümerin zu regeln sein.</p> <p>Der benachbarte Wasserflugplatz wird unabhängig vom Flugfeld betrieben; er verfügt über eine eigenständige Infrastruktur (Hangar im Bootshafen).</p>			
<p style="text-align: center;">F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Wangen-Lachen ist ein privates Flugfeld für den Motorflug- und Helikopterverkehr. Er dient in erster Linie der fliegerischen Aus- und Weiterbildung, Sport- und Freizeitflügen sowie Geschäftsflügen. Seine Entwicklung ist durch das geltende Umweltrecht begrenzt.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Er ist so zu gestalten, dass keine wahrnehmbare Verkehrszunahme stattfindet. Die An- und Abflugverfahren sowie die Betriebszeiten sind im Betriebsreglement festgelegt. Störungen des Helikopterbetriebs auf die Vogelwelt sind soweit wie möglich zu vermeiden. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich notwendigen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und setzt die Einhaltung der Vorschriften durch.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal einschliesslich der Fläche für die notwendige Verlegung der Helikopter-Standplätze, den Umbau des Hangars und die Verlegung der Parkplätze [1] (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Kanton und Gemeinde berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung. Insbesondere ist die Abgrenzung des kantonalen Naturschutzgebiets «Nuoler Ried» zu überprüfen und mit dem Flugplatzperimeter abzustimmen.</p> <p>Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte).</p>	<p>F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • 	<p>Z</p>	<p>V</p>

	F	Z	V
<p>Natur- und Landschaftsschutz: Die Flugplatznutzung trägt den Schutzbestimmungen für das Flachmoor «Nuoler Ried» Rechnung. Die Bewirtschaftung und Pflege des Schutzgebiets werden in der bisherigen Form weitergeführt. Bauliche Veränderungen sind in diesem Bereich ausgeschlossen.</p> <p>Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Die Flugplatzhalterin legt in Absprache mit der Gemeinde und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton die konkreten Massnahmen fest und setzt sie um. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p> <p>Gleichzeitig mit der geplanten Verlegung der Flugplatzanlagen ist ein Ersatzstandort für die Kiebitz-Brutplätze bereitzustellen.</p> <p>E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung, Rahmenbedingungen zum Betrieb: Die Zweckbestimmung des Flugplatzes Wangen-Lachen ergibt sich aus der bisherigen Nutzung. Sie wird gestützt durch die Festlegungen zu den Flugfeldern im Konzeptteil des SIL (Teil III B4).</p> <p>Eine verbindliche Zahl der jährlichen Flugbewegungen ist nicht festgesetzt. Der Flugbetrieb ist im Betriebsreglement aber so geregelt, dass die jährliche Verkehrsmenge den bisherigen Rahmen nicht übersteigt. Änderungen im Flugbetrieb und bei den Betriebszeiten sind nicht vorgesehen. Die Schulung soll weiterhin durch ansässige Flugschulen betrieben, Fremdschulverkehr nur in beschränktem Mass zugelassen werden. Um Störungen der Vogelwelt möglichst gering zu halten, sind die An- und Abflüge der Helikopter direkt und möglichst steil zu führen. Eine formale Anpassung des Betriebsreglements an die neuen gesetzlichen Bestimmungen ist erforderlich.</p> <p>Flugplatzperimeter, Infrastruktur: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal. Darin eingeschlossen sind die Piste mit den Sicherheitsabständen, die Manövrier- und Abstellflächen für die Flugzeuge und Helikopter, die bestehenden Hochbauten sowie der Parkplatz. Zudem beinhaltet er die südlich an die bestehenden Flugplatzanlagen angrenzende Fläche, die für die aus Sicherheitsgründen notwendige Verlegung der Helikopter-Standplätze und den damit verbundenen Umbau des Hangars vorgesehen ist. Verlegt werden muss ebenfalls der Parkplatz; vorgesehen ist neu eine gemeinsame Benützung durch Flugplatz, Bootshafen und Restaurant. Die Zufahrt bleibt bestehen.</p> <p>Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Wangen. Er soll als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden, möglich ist auch die Ausscheidung einer Flugplatzzone. Innerhalb des Perimeters (resp. in der Flugplatzzone) können auch Bauten erstellt werden, die nicht als Flugplatzanlagen gelten (Nebenanlagen); die Flugplatzanlagen haben aber Priorität.</p> <p>Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die künftige Entwicklung des Flugbetriebs. Die Berechnung der Lärmbelastungskurve beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • • • • 		<p>ZUSTÄNDIGE STELLE <i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalterin:</i> Ausserschwyzische Fluggemeinschaft Wangen (ASFG), Postfach 30, 8853 Lachen</p>

Die Lärmbelastungskurve basiert auf einem Potenzial von jährlich 30 000 Motorflugbewegungen mit der aktuellen Flottenzusammensetzung (Lärberechnung vom Mai 2014). In der Karte dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV). Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Bei der Genehmigung des Betriebsreglements resp. der Plangenehmigung für den Umbau der Flugplatzanlagen werden die zulässigen Lärmimmissionen gemäss Art. 37a LSV festgehalten und im Lärmbelastungskataster (LBK) abgebildet. Die zulässigen Lärmimmissionen dürfen das im SIL festgesetzte Gebiet mit Lärmbelastung nicht überschreiten. Der neue LBK ersetzt denjenigen von 1995.

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen im geltenden Hindernisbegrenzungsflächenkataster (HBK) vom März 2012. In der Karte sind die Umrisse der An- und Abflugflächen sowie der Horizontalebene dargestellt. Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung (Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt VIL).

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Das bundesrechtlich geschützte Flachmoor «Nuoler Ried» grenzt nördlich und südlich an die Piste. Die geschützten Flächen, die sich innerhalb des Flugplatzperimeters befinden, sind Teil der Sicherheitsflächen. Sie werden durch den ordentlichen Flugbetrieb nicht beansprucht, sondern dienen als Überrollflächen in Ausnahmesituationen. Sie müssen ausreichend tragfähig und hindernisfrei bleiben. Der bestehende Schutz des Flachmoors wird dadurch nicht geschmälert.

Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten Schutzgebieten:

BLN:	1405	Frauenwinkel-Ufenau-Lützelau
BLN:	1406	Zürcher Obersee
Moorlandschaft:	351	Frauenwinkel
Auengebiet:	225	Aahorn
Wasser- und Zugvogelreservat:	105	Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzi- matt (SZ)

Im Bereich der geplanten Verlegung der Flugplatzanlagen überschneidet sich der Flugplatzperimeter mit dem BLN-Gebiet «Zürcher Obersee».

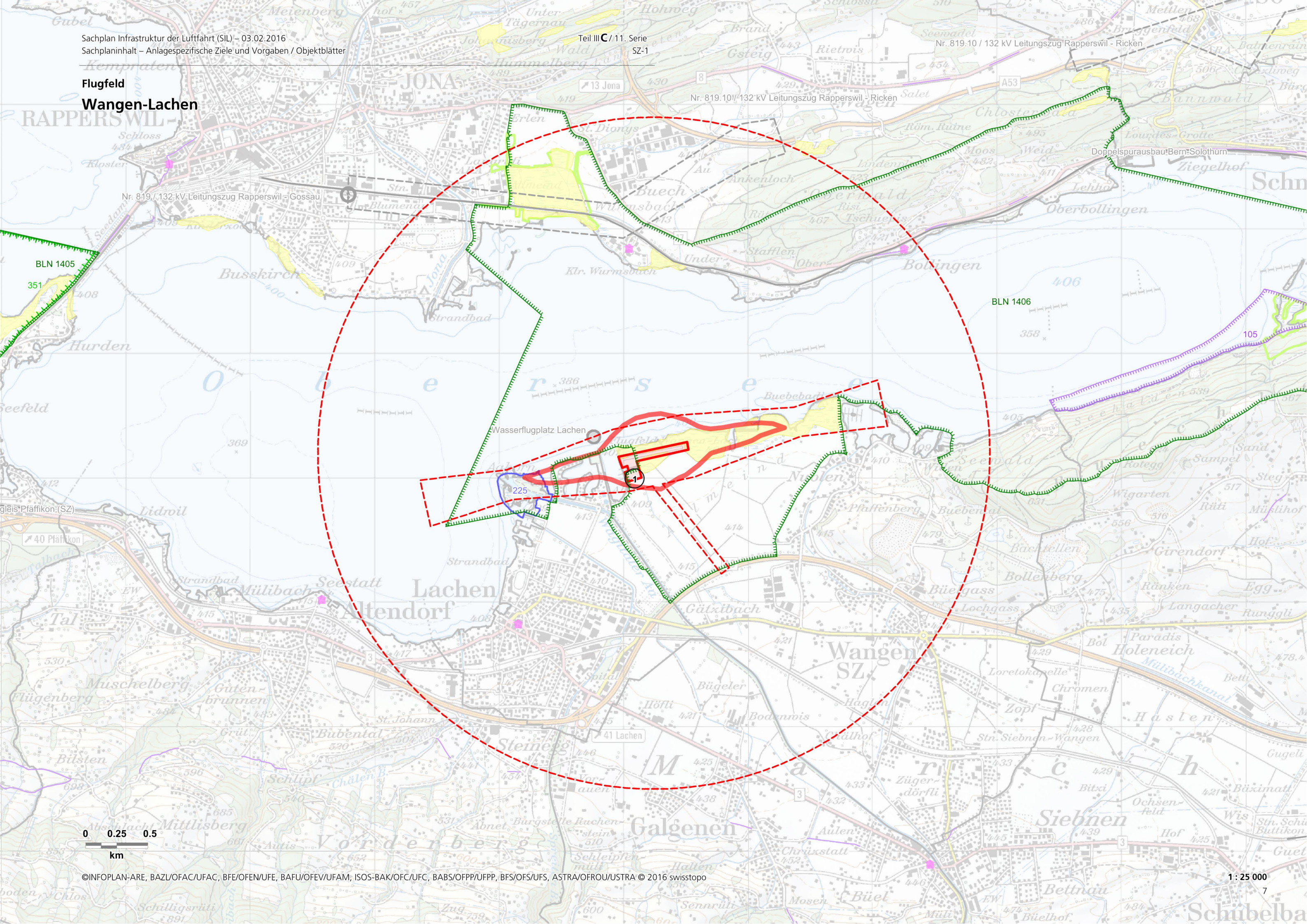
Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen zu unterscheiden. Die Realisierung solcher Ausgleichsmassnahmen soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen wenn möglich innerhalb des Perimeters realisiert werden. Die bestehenden naturnahen Flächen können dabei angerechnet werden. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Flugplatzhalterin zeigt im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der Flugplatzanlagen auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Dabei trifft sie zusammen mit der Grundeigentümerin und dem Kanton insbesondere Massnahmen zum Weiterbestand der Kiebitz-Brutplätze, die sich in der Nachbarschaft des Flugplatzes befinden. Eine Kompensationsmöglichkeit besteht voraussichtlich im Bereich der geplanten Erweiterung der kantonalen Naturschutzzone «Nuoler Ried». Weiter ist die nach Gewässerschutzgesetz notwendige Aufweitung des Gewässerraums des Risletenbachs (entlang Flugplatzperimeter) zu berücksichtigen.

Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).

Die geplante Verlegung der Flugplatzanlagen liegt zudem im Bereich der Fruchtfolgeflächen (0.6 ha). Der Umgang mit diesen Flächen richtet sich nach den Vorgaben im kantonalen Richtplan. Demnach ist bei deren Beanspruchung der Nachweis des überwiegenden Interesses erforderlich. Dieser Nachweis ist im Grundsatz erbracht. Das kantonale Kontingent kann eingehalten werden.

Flugfeld
Wangen-Lachen



Nr. 819.10/132 kV Leitungszug Rapperswil - Gossau

Nr. 819.10/132 kV Leitungszug Rapperswil - Ricken

BLN 1405

BLN 1406

Wasserflugplatz Lachen



Legende/Légende/Leggenda

Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Flugplatzperimeter
périmètre d'aérodrome
perimetro dell'aerodromo

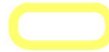
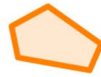
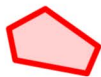
Gebiet mit Hindernisbegrenzung
aire de limitation d'obstacles
aera con limitazione degli ostacoli

Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II)*
territoire exposé au bruit (VP DS II)*
aera con esposizione al rumore (VP GS II)*

Festsetzung
coordination réglée
dato acquisito

Zwischenergebnis
coordination en cours
risultato intermedio

Vororientierung
information préalable
informazione preliminare



* Bei Flugplätzen mit Flächenflugzeugen sind gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) die Grenzwerte Lr massgebend, bei Heliports die Grenzwerte Lmax. Les valeurs limites d'exposition au bruit sont déterminées, selon l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB), en Lr pour les aérodromes et en Lmax pour les héliports. In virtù dell'ordinanza contro l'inquinamento fonico (OIF), i valori limite per gli aerodromi sono determinati in Lr, quelli per gli eliporti in Lmax.

Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo

1 ...
...
...

Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali



Geologische Tiefenlager
dépôts en couches géologiques
profondes
depositi in strati geologici profondi



Infrastruktur Schiene
infrastructure rail
infrastruttura ferroviaria



Militär
militaire
militare



Übertragungsleitungen
lignes de transport d'électricité
elettrorodotti

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale



BLN-Objekt
objet IFP
oggetto IFP



Moorlandschaft
site marécageux
zona palustre



Flachmoor
bas-marais
palude



Hoch- und Übergangsmoor
haut-marais et marais de transition
torbiera alta e torbiera di transizione



Trockenwiesen und -weiden
Prairies et pâturages secs
Prati e pascoli secchi



Auengebiet
zone alluviale
zona golenale



Wasser- und Zugvogelreservat
réserve d'oiseaux d'eau et de migration
riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori



Jagdbanngebiet
district franc
bandita



Amphibienlaichgebiet: Kern- und Umgebungszone
site de reproduction de batraciens: zone centrale et périphérique
sito di riproduzione di anfibi: zona centrale e periferica



ISOS-Objekt
objet ISOS
oggetto ISOS



Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung
voie de communication historique d'importance nationale
via di comunicazione storiche d'importanza nazionale

Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti



Landesgrenze
frontière nationale
confine nazionale



Kantonsgrenze
limite de canton
confine cantonale



Gemeindegrenze
limite de commune
confine comunale

Begriffserklärungen zum Objektblatt

Perimetergemeinden	Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.
Gemeinden mit Hindernisbegrenzung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).
Gemeinden mit Lärmbelastung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).
Verkehrsleistung - Ø 4 Jahre	durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.
- max. 10 Jahre	grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).
- Datenbasis LBK	Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.
- Potential SIL	Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.
Festlegungen	<ul style="list-style-type: none">• Festsetzungen F• Zwischenergebnisse Z• Vororientierungen V

Festsetzungen

F

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

Zwischenergebnisse

Z

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

Vororientierungen

V

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.